# Clubsatzung

des

#### Eintracht Frankfurt Fanclub Kirchzell '06

# § 1 Gründung, Name und Sitz

Der Eintracht Frankfurt Fanclub Kirchzell wurde am 28. Dezember 2006 gegründet.

Der Club führt den Namen "Eintracht Frankfurt Fan Club Kirchzell 06".

Die Kurzbezeichnung lautet "EFC Kirchzell'06".

Sitz des EFC'06 ist Kirchzell. Eine Eintragung in das Vereinsregister soll zunächst nicht erfolgen.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle Unterstützung der SG Eintracht Frankfurt, sowie die Pflege der Kameradschaft innerhalb des EFC.

# § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist berechtigt über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.
- (2) Mitglieder des EFC '06 können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Eintracht Fan Clubs erklären und die Satzung anerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
  - .....

# § 4 Beiträge

- (1) Der Eintracht Frankfurt Fan Club Kirchzell kann Beiträge erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Bei Vereinsgründung am 28.12.2006 haben die Gründungsmitglieder die Beiträge einstimmig wie folgt festgelegt:

- Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein pro Person –einmalig-	10,00 €
- Familienjahresbeitrag (Eltern + Kinder bis einschl. 17 Jahre)	35,00 €
- Erwachsene ab 18 Jahre – Jahresbeitrag-	20,00 €
- Jugendliche bis einschl. 17 Jahre –Jahresbeitrag-	12,00 €
- Kinder bis einschl. 6 Jahres	beitragsfrei.

- (4) Auf Antrag können die festgelegten Beiträge in der Mitgliederversammlung geändert und neu beschlossen werden.
- (5) Die Beiträge werden im Lastschrifteneinzugsverfahren erhoben. Sie werden jeweils zum 30. Juni eines Jahres eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich, dass zu diesem Zeitpunkt auf seinem Konto ausreichend Deckung vorhanden ist.
- (6) Die Aufnahmegebühr wird ebenfalls im Lastschrifteneinzug erhoben.

# § 5 Organe des EFC 06

#### Organe des EFC 06 sind

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft.

# § 6 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des EFC erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der EFC-Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - Wahl und Abwahl der Vorstandschaft
  - Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,
  - Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin
  - Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des EFC.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann ersetzt werden durch öffentliche Bekanntmachung der Versammlung im Amts- und Mitteilungsblatt für Kirchzell, im Internet oder sonstigen Medien.
- (4) Die Mitgliederversammlung/Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig (ordnungsgemäße Ladung siehe (3) vorausgesetzt).
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
  - Anträge über die Abwahl der Vorstandschaft oder Teilen daraus, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl der Vorstandschaft oder Teilen daraus, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist
- (8) In der Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft Rechenschaft zu legen. Eine Entlastung für seine Tätigkeit ist von der Versammlung in der jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung/Generalversammlung einzuholen.

#### § 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus mindestens 5 gleichberechtigten Personen, darunter dem Schatzmeister/-meisterin bzw. Kassier/-erin sowie dem Protokollführer/-führerin.
- (2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Belangen. Das Vorstandsgremium, bestehend aus 3 Personen kann den Verein alleine oder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird vom Vorstandsgremium unterzeichnet.
- (5) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen.

# § 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2007. Für das Gründungsjahr ist kein besonderer Abschluss bzw. Bericht zu erstellen.
- (2) Die Vorstandschaft hat spätestens bis zum 30.06. jeden Jahres (erstmals zum 30.06.2008) für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferin.

# § 9 Sonstiges

- (1) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine verantwortliche Person, wenn der Club eine Fahrt zu einem Bundesligaspiel oder einer sonstigen Veranstaltung unternimmt.
- (2) Sportliches Verhalten auf Fahrten und Spielen sind Voraussetzung für eine gute Kameradschaft. "Rauf- und Saufbolde" sind und werden im Club nicht geduldet.

#### § 10 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Satzung berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen so ausgelegt und angewendet werden, dass die vom Eintracht Frankfurt Fan Club verfolgten Ziele so weit wie möglich erreicht werden. Entsprechendes gilt für Lücken in der Satzung.

Kirchzell, 31. Dezember 2006

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung bestimmt. Sie wird in der ersten Mitgliederversammlung vorgestellt und den anwesenden Mitgliedern zur Bestätigung vorgelegt.

In der Versammlung vom 15. März 2007 von den anwesenden Mitgliedern angenommen.

Die Vorstandschaft im Gründungsjahr

•••••	•••••	•••••
Holger Ihrig	Sandy Henn	Jürgen Schneider